



**Amtliches Mitteilungsblatt
für das Amt Eldenburg Lübz**

TURMBLICK



7. April 2017

Nr. 04

14. Jahrgang

*Frohe Ostern
und erholsame Feiertage*



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz, Gallin-Kuppentin,
Gehlsbach, Gischow, Granzin, Kreien, Kritzow, Marnitz,
Passow, Siggelkow, Suckow, Tessenow und Werder**

AMT ELDENBURG LÜTZ

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Kreien am 07.05.2017

Gemäß § 21 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) und § 27 Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahl-Ordnung - LKWO M-V) gebe ich nachfolgend die in der Gemeindewahl ausschusssitzung am 28.02.2017 zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt:

Name	Vorname	Beruf/Tätigkeit	Geb.jahr	Anschrift	Name der Partei/ Wählergruppe	Kurzbez./ Kennwort
Leetz	Alexander	Vermögensberater	1983	19386 Kreien	Einzelbewerber Leetz	EB Leetz

Es wurde keine Erklärung nach § 16 Abs. 8 LKWG M-V zur Unvereinbarkeit von Amt und Mandat abgegeben.
Die Erklärung nach § 66 Abs. 1 Satz 2 LKWG M-V ist nicht erforderlich, da der Bewerber am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Lütz, 24.03.2017

G.H. Gollitz
Wahlleiter



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl ☐ zum Europäischen Parlament am Datum 7. Mai 2017

☐ des Kreistages

☐ des Landrates

☐ der Gemeindevertretung

☒ des Bürgermeisters

in der Gemeinde Name der Gemeinde Kreien

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben aufgeführten Wahl in der Gemeinde Kreien

– wird in der Zeit vom Datum 17. April 2017 bis Datum 21. April 2017 – während der allgemeinen Öffnungszeiten – im
(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

Ort der Einsichtnahme
Amt Eldenburg Lütz, Bürgerbüro, Am Markt 22 in 19386 Lütz

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Datum 21. April 2017 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde
(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Amt Eldenburg Lüz, Zimmer 2A – 14, Am Markt 22 in 19386 Lüz

unter Angabe der Gründe einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum

15. April 2017

(22. Tag vor der Wahl)

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen erteilt.

Wer **einen Wahlschein** für die Bürgermeisterwahl hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters durch Stimmabgabe im Wahlbezirk der Gemeinde Kreien **oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

- 5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für die Wahl
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

- 5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bis zum **14. April 2017** versäumt hat;
- sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung entstanden ist;
- sein Wahlrecht im Einspruchs-, Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum

5. Mai 2017

(2. Tag vor der Wahl)

12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. angegebenen Gründen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr oder am Wahltag bis 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 17:00 Uhr eingeht**.

Wahlbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Lüz, 24.03.2017

Die Gemeindewahlbehörde

: A :

Wahlbekanntmachung

1. Am 7. Mai 2017 findet in der Gemeinde Krien die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters statt.
Auf Grundlage des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg Vorpommern dauert die Wahl von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Krien bildet folgenden allgemeinen Wahlbezirk:

Wahlbezirk 001 Mehrzweckgebäude, Rosenstr. 31 b,
19386 Krien

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.04.2017 bis 15.04.2017 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Das Briefwahlresultat wird zusammen mit dem Urnenwahlresultat im allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen. Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe werden keine Stimmzettelschablonen hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt die oder der Wahlberechtigte im Falle der Notwendigkeit eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:
Wähler, die einen gelben Wahlschein haben, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe im v. g. Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmanschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 17:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lübz, 24.03.2017



Amtsausschusssitzung vom 15.03.2017:

Beschluss-Nr. 18/2017/006 - Bestätigung der Wahl des Amtswehrführers und seiner zwei Stellvertreter

Auf der Grundlage der Wahlordnung für Amtswehrführer und deren Stellvertreter vom 9. Dezember 2010, Abs. 3, erteilt der Amtsausschuss die Zustimmung zu den am 03.02.2017 in der Wahlversammlung wie folgt gewählten:

Amtswehrführer:	Danilo Urbutat
Stellv. Amtswehrführer:	Eberhard Korf
	Dirk Prieß

Der Amtswehrführer und seine Stellvertreter sind gemäß Abs. 1 der Wahlordnung zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Beschluss-Nr. 18/2017/001 - Jahresabschluss des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2015

Der Amtsausschuss stellt den Jahresabschluss 2015 des Amtes Eldenburg Lübz mit dem Jahresfehlbetrag von 237.131,56 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag von 257.462,41 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 3.779.295,68 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat der Amtsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 23.02.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Beschluss-Nr. 18/2017/002 - Entlastung des Amtsvorstehers zum Jahresabschluss 2015

Der Amtsausschuss beschließt, dem Amtsvorsteher zum Jahresabschluss des Amtes Eldenburg Lübz zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 18/2017/003 - Finanzielle Unterstützung des Arbeitslosenverbandes Lübz e. V.

Der Amtsausschuss beschließt, an den Arbeitslosenverband Deutschland, Ortsverband Lübz und Umgebung e. V. für das Haushaltsjahr 2017 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.000,00 Euro (eintausend) zu zahlen.

Diese Mittel sind zweckgebunden zur Unterstützung des weiteren Betriebs der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Lübz zu verwenden.

Beschluss-Nr. 18/2017/004-01 - Finanzielle Unterstützung der Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH

Der Amtsausschuss beschließt, an die Diakoniewerk Kloster Dobbertin gGmbH für das Haushaltsjahr 2017 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 500,00 Euro (fünfhundert) zu zahlen.

Diese Mittel sind zweckgebunden zur Unterstützung des weiteren Betriebs der Psychologischen Beratungsstellen an den Standorten Lübz und Parchim zu verwenden.

Beschluss-Nr. 18/2017/005 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2017

Der Amtsausschuss beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht.

Jahresabschluss 2015

Der Amtsausschuss des Amtes Eldenburg Lübz hat in seiner Sitzung am 15.03.2017 den geprüften Jahresabschluss des Amtes Eldenburg Lübz für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.04. bis zum 25.04.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

gez. J. Kühl
Amtsvorsteher

Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gottesdienste der ev.-luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow

09.04.2017	10:00 Uhr	Kirche Kreien - Gottesdienst mit Gedenken an Dietrich Bonhoeffer
09.04.2017	17:00 Uhr	Kirche Gnevsdorf - Orgelkonzert
13.04.2017	18:00 Uhr	Wendisch Priborn (DGH) - Gottesdienst mit Abendmahl
14.04.2017	10:00 Uhr	Kirche Darß - Gottesdienst mit Abendmahl
14.04.2017	15:00 Uhr	Kirche Ganzlin - Gottesdienst mit Abendmahl
15.04.2017	22:00 Uhr	Kirche Retzow - Osternacht - Meditativer Gottesdienst mit Abendmahl
16.04.2017	10:00 Uhr	Kirche Vietlütbe - Familiengottesdienst mit Taufe, anschl. Ostereiersuchen
17.04.2017	10:00 Uhr	Kirche Wilsen - Gottesdienst mit Abendmahl
23.04.2017	10:00 Uhr	Kirche Kreien - Gottesdienst
30.04.2017	09:00 Uhr	Kirche Karbow - Gottesdienst
30.04.2017	10:30 Uhr	Kirche Ganzlin - Gottesdienst

Änderungen sind möglich. Bitte beachten Sie dazu die Aushänge an den Kirchen.

Auskünfte erhalten Sie im Pfarrbüro, das immer am Mittwoch in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr besetzt ist.

INFORMATIONEN



Einladung zum traditionellen Seniorentreffen

Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren recht herzlich zum traditionellen Seniorentreffen am

Donnerstag, dem 27. April 2017, um 14:00 Uhr

im Foyer der „Schule am Ruhner Berg“
Regionale Schule mit Grundschule Marnitz, Moosterstr. 10 in 19376 Marnitz ein.

Genießen Sie mit uns einen gemütlichen Nachmittag bei Kaffee & Kuchen mit musikalischer Umrahmung durch die Musikschule Fröhlich aus Parchim/„Schule am Ruhner Berg“ und Herrn Dieter Pruhs aus Marnitz.



Der Unkostenbeitrag beträgt pro Person 5,00 EUR.



Kostenlose Schulung für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer



Der Helferkreis Parchim bietet vom 10.05.2017 bis 14.06.2017 einen 40-stündigen Vorbereitungskurs für interessierte Ehrenamtliche an, welche in ihrer Freizeit Menschen mit Demenz sowie Pflegebedürftige stundenweise in deren Häuslichkeit betreuen und begleiten, um pflegende Angehörige zu entlasten. In insgesamt 11 Terminen lernen die Interessierten mehr über das Krankheitsbild Demenz sowie über Erkrankungen im Alter, den Umgang mit den Betroffenen und sammeln Erfahrungen in verschiedenen Situationen für ihre praktische Tätigkeit, für die sie eine Aufwandsentschädigung erhalten. Weitere Informationen rund um die kostenlose Schulung sowie über die praktische Tätigkeit erhalten Interessierte beim Helferkreis Parchim der Contact GmbH (Tel. 0385 30340; Frau Vogler und Frau Müller) sowie beim Pflegestützpunkt Parchim (Tel. 03871 722-5091 Frau Zepelin). Das wertvolle Angebot soll in der Region Parchim und insbesondere im Umland weiter ausgebaut werden.

Herzliche Einladung zum

ORGELKONZERT

am Palmsonntag, dem 9. April,
um 17:00 Uhr in der Gnevsdorfer Kirche
mit Katharina Rau,
Kantorin der St.-Marien-Kirche in Plau am See (Orgel)

Außerdem werden Werke für Orgel und Gesang
(Karin Jarchow, Sopran) erklingen.

Der Eintritt ist frei!

Um eine Spende zugunsten
unserer Gemeindegemeinschaft wird gebeten!

Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich im Verlag Linus Wittich KG bei Herrn A. Grzibek

Tel.: 039931 57931, Fax: 039931 57930

E-Mail: druckerei@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

Der nächste Turmblick erscheint am 05.05.2017

Redaktionsschluss

Amt Eldenburg Lübz:

18.04.2017



Notdienstplan der Apotheken für Goldberg, Krakow, Plau und Lübz

03.04. bis 09.07.2017

Apothekennotdienst 2017				
Datum	Dienstbereite Apotheken		Dienstzeiten	
03. - 09.04.	Linden-Apotheke Goldberg Lange Str.112, Tel. 038736/ 40314	Burg-Apotheke Plau Steinstr.14, Tel.038735/ 44595	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Weststadt-Apotheke Parchim Leninstr.23, Tel. 03871/ 414566			durchgehend dienstbereit
10. - 13.04.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Moltke-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 03871/6245-0	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit
14.04. Karfreitag	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Moltke-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 03871/6245-0	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Feiertag	10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit
15.04. Ostersamstag	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Fritz-Reuter-Apotheke Parchim Blutstr. 14, Tel. 03871/ 226297	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322		Sa 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit
16. - 17.04. Ostern	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Fritz-Reuter-Apotheke Parchim Blutstr. 14, Tel. 03871/ 226297	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	So+Feiertag	10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit
18. - 23.04.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005	Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Buchholz-Apotheke Parchim Buchholzallee 2, Tel. 03871/ 267747			durchgehend dienstbereit
24. - 30.04.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Fritz-Reuter-Apotheke Parchim Blutstr. 14, Tel. 03871/ 226297	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit
01. - 07.05.	Linden-Apotheke Goldberg Lange Str.112, Tel. 038736/ 40314	Burg-Apotheke Plau Steinstr.14, Tel.038735/ 44595	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Apotheke im Parchim-Center Ludwigsluster Str. 29, Tel. 03871/81355			durchgehend dienstbereit
08. - 14.05.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Rats-Apotheke Parchim Apothekenstr. 1, Tel. 03871/ 6249-0	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit
15. - 21.05.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005	Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Weststadt-Apotheke Parchim Leninstr.23, Tel. 03871/ 414566			durchgehend dienstbereit
22. - 28.05.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Moltke-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 03871/6245-0	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit
29.05. - 02.06.	Linden-Apotheke Goldberg Lange Str.112, Tel. 038736/ 40314	Burg-Apotheke Plau Steinstr.14, Tel.038735/ 44595	So+Feiertag	10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Buchholz-Apotheke Parchim Buchholzallee 2, Tel. 03871/ 267747			durchgehend dienstbereit
03. - 05.06. PFINGSTEN		Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	So+Feiertag 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Weststadt-Apotheke Parchim Leninstr.23, Tel. 03871/ 414566			durchgehend dienstbereit
06. - 11.06.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Fritz-Reuter-Apotheke Parchim Blutstr. 14, Tel. 03871/ 226297	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit
12. - 18.06.	Löwen-Apotheke Goldberg Lange Str.77, Tel. 038736/ 42005	Plawe-Apotheke Plau Steinstr.42, Tel.038735/ 42196	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Apotheke im Parchim-Center Ludwigsluster Str. 29, Tel. 03871/81355			durchgehend dienstbereit
19. - 25.06.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Rats-Apotheke Parchim Apothekenstr. 1, Tel. 03871/ 6249-0	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit
26.06. - 02.07.	Linden-Apotheke Goldberg Lange Str.112, Tel. 038736/ 40314	Burg-Apotheke Plau Steinstr.14, Tel.038735/ 44595	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
	Weststadt-Apotheke Parchim Leninstr.23, Tel. 03871/ 414566			durchgehend dienstbereit
03. - 09.07.	Elde-Apotheke Lübz Mühlenstr. 3, Tel. 038731/ 511-0 Moltke-Apotheke Parchim Lange Str. 29, Tel. 03871/6245-0	Rats-Apotheke Krakow Lange Str. 14, Tel. 038457/ 22322	Mo-Fr So+Feiertag	18.30-21 Uhr 10 -11 Uhr u. 18 - 19 Uhr
				durchgehend dienstbereit

In der **Linden-Apotheke Marnitz** gelten folgende Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 08:00 bis 12:30 Uhr

14:00 bis 18:00 Uhr

Sa. 08:30 bis 11:30 Uhr

Notdienst 18:00 bis 19:00 Uhr

VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet www.amt-eldenburg-luebz.de unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	Veranstalter Kontakt	Tel.	Preis
Samstag	08.04.2017	Frühjahrsputz	in allen Dörfern der Gemeinde Gallin- Kuppentin	Daschow Gallin Kuppentin Penzlin Zahren	09:00 Uhr	Gemeinde Gallin- Kuppentin	038732 20619	
Sonntag	09.04.2017	Orgelkonzert	Kirche	Gnevsdorf	17:00 Uhr	Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnevsdorf-Karbow		
Montag – Mittwoch	10.04. – 19.04.2017	Osterferien - Ferienangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an den Wochentagen	Mehrgenerationen- haus	Lübz	10:00 – 17:00 Uhr	MGH	038731 20766	
Dienstag	11.04.2017	Osterbasteln	Produktionsschule	Greven	13.30 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Mittwoch	12.04.2017	Infoabend „Rufbus“	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	17:00-18:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569 519	
Donnerstag	13.04.2017	Osterfeuer	Freiwillige Feuerwehr Passow	Passow	ab 18:30 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569 519	
Donnerstag	13.04.2017	Osterfeuer gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Granzin	Gemeindezentrum	Granzin	18:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Samstag	15.04.2017	Lübzer Osterfeuer	Stadtpark	Lübz	18:00 Uhr	CDU- Gemeindeverband Lübz	038731 507-110	
Samstag	15.04.2017	Osterfeuer	am Feuerwehrhaus	Gallin	18:00 Uhr	Gemeinde Gallin- Kuppentin	038732 20619	
Montag	17.04.2017	Ostereier suchen	am Feuerwehrhaus	Gallin	14:30 Uhr	Gemeinde Gallin- Kuppentin	038732 20619	
Mittwoch	19.04.2017	Seniorenachmittag Filmvorführung	MOVIE STAR	Parchim	10:00 Uhr (Treff: „Alte Schule“ Passow um 09:15 Uhr)	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	
Mittwoch	19.04.2017	Bilderbuchkino	Clubraum Bibliothek	Lübz	14:00 – 15:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471838	
Donnerstag	20.04.2017	Kreativtag (Wimpelketten nähen)	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	ab 18:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 569 519	
Donnerstag	20.04.2017	Handarbeitsnachmittag	Feuerwehrhaus	Greven	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Freitag	21.04.2017	Vortragsreihe „Lübz in Wort und Bild“	Bürgersaal	Lübz	17:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471839	
Dienstag	25.04.2017	Lübzer Buchtreff	Bürgersaal	Lübz	16:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471838	
Mittwoch	26.04.2017	Dia-Vortrag „Erfahrungen mit dem Fremden. Zu Besuch bei den roten Nomaden in Namibia“	Pfarrhaus	Kuppentin	19:00 Uhr	Förderverein Kirche Kuppentin e. V.	038732 20230	
Donnerstag	27.04.2017	Traditionelles Seniorentreffen	„Schule am Ruhner Berg“ RS mit GS Marnitz	Marnitz	14:00 Uhr	Seniorenbeirat	038729 20426	
Freitag	28.04.2017	Peter Maaß - Vortrag „Ornithologie und Botanik“	Mehrgenerationen- haus	Lübz	19:00 Uhr	MGH	038731 20766	
Samstag	29.04.2017	Streichertreffen	Aula der Grundschule	Lübz	15:30 Uhr	Musikschule „Johann Matthias Sperger“ des Landkreises L-P Standort Lübz	03871 602686	
Samstag	29.04.2017	Eröffnung des Sternziegenhofes	Sternziegenhof	Augzin	11:00 – 17:00 Uhr	Ichthys e. V.	0157 75730789	
Sonntag / Montag	30.04.2017/ 01.05.2017	Frühlingsmarkt/ Tanz in den Mai	Forstthof	Mestlin	11:00 – 17:00 Uhr	Ichthys e. V.	0157 75730789	
Montag	01.05.2017	Stadtsporifest	Rudolf-Harbig- Sportplatz	Lübz	ab 09:00 Uhr	LSV	038731 22567	
Mittwoch	03.05.2017	Plattsacker	Gemeindezentrum „Alte Schule“	Passow	15:00 Uhr	Gemeinde Passow Seniorenbeirat	038731 25277	

WIR GRATULIEREN

Geburtstagsjubilare im Monat März 2017

Herrn Müller, Ernst	Gallin-Kuppentin OT Daschow	zum 70. Geburtstag
Herrn Säll, Eckhardt	Suckow OT Drenkow	zum 70. Geburtstag
Frau Braukmeier, Erika	Kritzow OT Schlemmin	zum 70. Geburtstag
Frau Janke, Sylvia	Marnitz	zum 70. Geburtstag
Herrn Theil, Gerhard	Werder	zum 75. Geburtstag
Herrn Sprenger, Karl-Heinz	Siggelkow OT Neuburg	zum 75. Geburtstag
Herrn Dahler, Wolfgang	Marnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Brandt, Helga	Gallin-Kuppentin OT Penzlin	zum 80. Geburtstag
Frau Jahnke, Christel	Suckow	zum 80. Geburtstag
Frau Beck, Käte	Gallin-Kuppentin OT Kuppentin	zum 80. Geburtstag
Frau Handke, Hildegard	Marnitz	zum 80. Geburtstag
Frau Rosenstiel, Gerda	Tessenow	zum 85. Geburtstag
Herrn Erfeldt, Wilhelm	Passow OT Welzin	zum 85. Geburtstag
Frau Kascholke, Eugenie	Marnitz	zum 85. Geburtstag
Frau Riehl, Ilse	Kritzow OT Schlemmin	zum 85. Geburtstag
Frau Stenzel, Martha	Siggelkow	zum 85. Geburtstag
Frau Klawitter, Eva-Marie	Siggelkow	zum 85. Geburtstag
Frau Möller, Lucina	OT Klein Pankow	
Herrn Hinzpeter, Hugo	Marnitz	zum 90. Geburtstag
	Siggelkow OT Klein Pankow	zum 101. Geburtstag

Ehejubilare im Monat März 2017

zum 55. Hochzeitstag

Herrn Dieter und Frau Erika Sahlmann
aus Suckow

zum 50. Hochzeitstag

Herrn Manfred und Frau Helga Brun
aus Siggelkow OT Groß Pankow

STADT LÜBZ

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Stadtvertretung Lübz vom 22.03.2017

Beschluss-Nr. 01/2017/001-01 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2017

Die Stadtvertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 01/2017/002-01 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan - Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2017

Die Stadtvertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan des Städte-

baulichen Sondervermögens der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 01/2017/003-01 - 6. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2017

Die Stadtvertretung beschließt die im Entwurf vorliegende 6. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2017.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 01/2017/015 - Abschluss eines Gestattungsvertrages

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Bodenordnungsverfahren Broock-Wessentin
Landkreis Ludwigslust-Parchim
Stadt Lübz

Aktenzeichen: 5433.3-76-34234
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 28.02.2017

Ausfertigung Anordnungsbeschluss

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. §§ 6 und 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Bodenordnungsgebiet wird durch Zuziehung der folgenden Flächen geändert:

Gemeinde/Stadt:	Lübz
Gemarkung:	Wessentin
Flur:	1
Flurstück:	89/2, 89/3

Gleichzeitig wird das Bodenordnungsgebiet durch Ausschluss der folgenden Fläche geändert:

Gemeinde/Stadt:	Lübz
Gemarkung:	Wessentin
Flur:	1
Flurstück:	91/9

Das Zuziehungsgebiet umfasst 96 m², das Ausschlussgebiet hat eine Größe von 70 m².

Das Verfahrensgebiet beinhaltet nunmehr ca. 1328,1947 ha. Das hinzugezogene bzw. ausgeschlossene Bodenordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbige Markierung gekennzeichnet.

Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, 5. OG, Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung, Zimmer 506, in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag seit der Bekanntgabe, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

II.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens

Broock-Wessentin“

mit Sitz in Broock, Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

IV.

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Gründe:

Die Änderungen des Verfahrensgebietes resultieren aus den aufgrund des Aufmaßes der aktuellen Topografie durchgeführten Sonderungen an der Verfahrensgebietsgrenze zur Feststellung der Verfahrensgebietsabgrenzung und der entsprechenden Eigentumsregelung.

Die Anordnungen zu den Ziffern II bis V beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

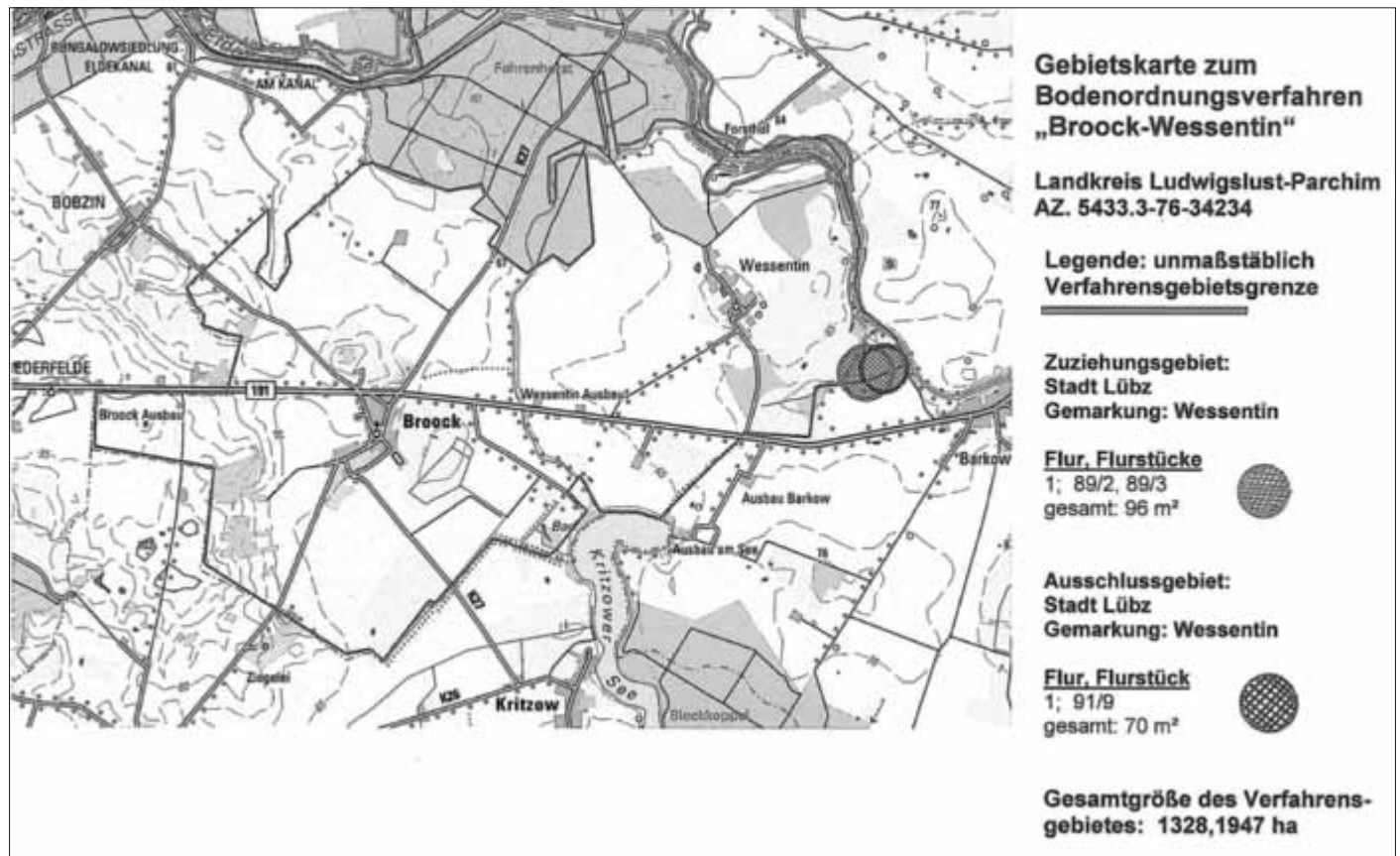
gez. A. Winkelmann

(LS)

Ausfertigung:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Schwerin, 01.03.2017
M. Kulesa
Sachbearbeiterin



Bekanntmachung der Stadt Lübz

Bebauungsplan Nr. 21 „Rastanlage Broock“

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung Lübz hat auf ihrer Sitzung am 19.10.2016 den Bebauungsplan Nr. 21 „Rastanlage Broock“ als Satzung beschlossen.

Die dazugehörige Begründung (mit Umweltbericht) wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich und befindet sich östlich von Lübz im Ortsteil Broock. Der Standort der Raststätte liegt unmittelbar an der B 191. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 21 durch

den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgte unter dem Aktenzeichen BP 160015 am 13.03.2017 als Genehmigungsfiktion (Genehmigung durch Fristablauf).

Der Bebauungsplan „Rastanlage Broock“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 21 „Rastanlage Broock“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Eldenburg Lübz, Amt Stadt- und Gemeindeentwicklung, Raum 2A-10, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land M-V.)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübz, den 22.03.2017


Bürgermeister

Übersichtsplan



INFORMATIONEN

Südbahn erhalten - Spendenaufruf der Lübzer Stadtvertreter

Auf ihrer letzten Sitzung (22.03.2017) haben die Lübzer Stadtvertreter über den touristischen Gelegenheitsverkehr auf der Südbahn-Strecke diskutiert. Für den Sommer 2017 sind 4 Fahrten zu attraktiven Veranstaltungen geplant. Dieser gemeinnützige Verein Pro Bahn e. V. organisiert für Touristen und Einheimische interessanten Fahrten auf der Linie der mecklenburgischen Südbahn und der Strecke Plau - Güstrow. Erklärtes Ziel des Vereins ist es, Gäste mit anziehungskräftigen Angebo-

ten wieder auf die Bahn zu locken. So soll verhindert werden, dass irgendwann wegen mangelnder Nutzung diese Bahnstrecken vollständig stillgelegt werden. Vielmehr sollen die Fahrten im Sommer 2017 als Modellversuch zeigen, dass beide Linien mit dem alten Knotenpunkt Karow unsere Region beleben und für Bewohner und Gäste um eine wichtige und attraktive Verbindung in die Metropolen Hamburg und Berlin bereichern.

Folgende Fahrten sind bis jetzt geplant:

Samstag, 08.07.2017 (bereits vollständig finanziert): Oldtimer- und Traktorentreffen in Quetzin, Volksfest in Malchow

Samstag, 15.07.2017 (Finanzierung noch nicht vollständig erreicht): Plauer Badewannenrallye

Sonntag 23.07.2017 (bereits vollständig finanziert): Plauer Ritterspiele, Hoffest Agroneum Alt Schwerin, Kunstschau Stadthalle Parchim

Samstag, 05.08.2017 (bereits vollständig finanziert): 12. Internationales Dampftreffen Agroneum Alt Schwerin, Piratenfest Campingplatz Krakow am See, Inselfest Güstrow

Für die Finanzierung der Fahrten mit 4 Zugpaaren werden noch Gelder benötigt. Mit großer Mehrheit einigten sich die Stadtvertreter kurzentschlossen darauf, die Aufwandsentschädigung für diese Sitzung an die Organisation Pro Bahn e. V. zu spenden.

Ein weiterer 5. Fahrtag könnte Samstag, der 19.08. (Plauer Burghoffest, 36. Krakower Fischerfest) sein, wenn mehr Zuwendungen und Spenden zusammen kommen. Daher bitten die Stadtvertreter die Einwohner der Region, sich ihrem Beispiel anzuschließen und einen Beitrag zum Erhalt der Strecke zu leisten. Jeder Betrag zählt!!

Wenn der Betrieb der Strecke zu den Terminen 2017 ein Erfolg wird, kann im kommenden Jahr auch eine Veranstaltung in Lübz auf den Plan genommen werden. Dafür werden sich die Stadtvertreter fraktionsübergreifend einsetzen.

Die aktuellen Fahrpläne und alle Informationen zu Spendenmöglichkeiten finden Sie unter: <http://suedbahn-saisonverkehr.de/fahrplaene/> oder Sie spenden direkt unter folgendem Konto:

Empfänger: PRO BAHN LV M-V e. V.
IBAN: DE96 1505 0100 0641 0013 20
BIC: NOLADE21WRN (Müritz-Sparkasse)
Stichwort: Südbahn-Saisonverkehr

Auf Wunsch stellt Pro Bahn e. V. gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Für gute Verbindungen in unserer Region! - Für eine positive Entwicklung unserer Südbahn!



So wie hier bei den letzten Fahrten mit der Südbahn kann es in diesem Sommer zu attraktiven Veranstaltungen in der Region wieder aussehen.

Foto: A. Becker

Geschichte der Stadt Lübz in Wort und Bild

Der Verein Lübzer Land e.V. geht erneut auf eine Reise in die Geschichte der Stadt Lübz. Ilona Paschke, Mitarbeiterin des Vereins Lübzer Land e. V., wird in ihrem Vortrag am

**21. April 2017 um 17:00 Uhr im
Bürgersaal der Stadt Lübz (Am Markt 23)**



einen stadtgeschichtlichen Überblick in Wort und Bild geben.
Wir freuen uns, wenn Sie unserer Einladung zahlreich folgen. Um Anmeldung in der
Stadtinformation oder telefonisch unter 038731 471839 wird gebeten.
Freier Eintritt – Spenden jedoch jederzeit herzlich willkommen!

Lübzer Land e. V. - Am Markt 23 - 19386 Lübz - Tel.: 038731 471839

LÜBZER BUCHTREFF

**am 25.04.2017 um 16:00 Uhr im
Bürgersaal der Stadt Lübz!**

Was Sie erwartet?

- Brandneue Bestseller und ausgewählte Lese-Tipps
- Eine interaktive Präsentation über den Beamer
- Der mögliche Gewinn einer Jahresgebühr
- Ein Blind-Date mit einem Buch
- Kaffee oder ein Glas Wein in gemütlicher Atmosphäre

**PS: Der Eintritt ist für unsere
Leser und diejenigen, die es
werden wollen, frei!
Bei Interesse bitte
anmelden!
Tel.: 038731 471838**

Lübzer
Land e. V.

Staunen und Stöbern

Auf Grund der guten Resonanz in den vergangenen Jahren möchte der Verein Lübzer Land e. V. anlässlich des Kinderfestes der Stadt Lübz am 10. Juni 2017 wieder einen Kinderflohmarkt initiieren.

Alle Kinder, Jugendliche und deren Eltern, aber auch Schulklassen sind aufgerufen, sich zu beteiligen.

Es können Kleidung, Spielsachen, Bücher und vieles mehr angeboten werden. Start ist um 13:00 Uhr am Burghügel. Vorher können die eigenen Stände aufgebaut werden. Standgebühren werden nicht erhoben.

Anmeldungen nehmen die Stadtinformation Lübz und das Stadtmuseum Amtsturm unter der Telefonnummer 038731 471839 entgegen.

Lübzer Land e. V.

Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr findet voraussichtlich am Dienstag, dem 18.04.2017, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung findet voraussichtlich am Montag, dem 15.05.2017, um 18:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung der Stadtvertretung Lübz findet voraussichtlich am Mittwoch, dem 10.05.2017, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik/Sitzungskalender sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

INFORMATIONEN

Ausgelassene Stimmung bei der Frauentagsfeier

Da der 8. März in diesem Jahr auf einen Wochentag fiel, war für die Organisatoren Cindy Zellin und Grit Ohde klar, wir Frauen der Gemeinde Gallin-Kuppentin feiern dann am 11. März 2017 unseren Frauentag.

Das Motto, ein Abend von Frauen für Frauen. Und die Resonanz war riesig. 90 Frauen nahmen die festlich geschmückten Tische in ihren Besitz. Andreas Brosseit, stellvertretender Bürgermeister, begrüßte und würdigte in seiner Ansprache die Leistungen der Frauen; ohne ihr Engagement würde es ein so vielfältiges Gemeindeleben nicht geben. Je ein schöner Blumenstrauß für Cindy und Grit bekräftigte die Aussage. Und wir Frauen sind uns bewusst, dass was für uns heute selbstverständlich ist, das haben unsere Mütter, Großmütter und deren Großmütter erkämpft. Das Recht auf Bildung und Erwerbstätigkeit z. B. sind aus unserem Leben nicht mehr weg zu denken. An der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau gilt es meiner Meinung nach, noch weiter zu kämpfen. Doch an diesem Abend hieß es, die Sorgen loszulassen und sich einfach nur zu vergnügen.

Zunächst genossen alle die Köstlichkeiten des Abendbuffets, es hat hervorragend geschmeckt. So gestärkt ging es hinein ins Vergnügen. Damit wir kein schlechtes Gewissen von dem guten Essen und Trinken bekommen, zeigten uns Anke Witt und Grit Ohde mit ihren amüsanten Aussagen auf, welche Wirkungen Rundungen von molligen Frauen haben. So in unseren „Problemzonen“ gefestigt, betraten wir die Tanzfläche. Unser DJ sorgte mit seiner musikalischen Auswahl auch dafür, dass die Tanzfläche nie leer blieb. Tosenden Applaus erhielt unsere Line Dance-Gruppe für ihren Auftritt. Spannend wurde es noch einmal, als es um die Verlosung von drei kleinen Preisen ging. Auf wessen Eintrittskarte fiel das Glück? Die Gewinner freuten sich, die anderen gönnten es ihnen. Die Stimmung war bombig und es wurde bis weit nach Mitternacht gefeiert. Unser Dank gilt all den fleißigen Helfern, die an der Ausgestaltung des Saales, der Betreuung während des Festes und der sicheren Heimfahrt beteiligt waren.

Der Abend hat uns gezeigt, dass es lebens- und liebenswert ist, Mitglied dieser Gemeinde zu sein.

Text/Fotos: G. Schmidt



Line Dance-Gruppe

GEMEINDE GEHLSBACH

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertretersitzung vom 21.03.2017:

Beschluss-Nr. 23/2017/001 - Annahme von Spenden 2016

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen. Der Name der Spender, die Spendensummen und der -zweck können beim Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 23/2017/002 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 23/2017/003 - 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gehlsbach für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 23/2017/004 - Bestätigung der Eilentscheidung der Bürgermeisterin über die Auftragsvergabe zur Errichtung eines Feuerlöschbrunnens im Ortsteil Vietlütbe

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung der Bürgermeisterin vom 20.02.2017 zur Auftragsvergabe zur Errichtung eines Feuerlöschbrunnens im Ortsteil Vietlütbe an die Fa. Lange + Hennig Brunnenbau KG in 19399 Techentin, Ortsteil Zidderich.

GEMEINDE GRANZIN



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertretersitzung vom 21.03.2017:

Beschluss-Nr. 05/2017/001 - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe vom 17.01.2017 für Baumfällungen, Totholz- u. Verkehrssicherungsschnitte

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe vom 17.01.2017 für Baumfällungen, Totholz- und Verkehrssicherungsschnitte in den Ortsteilen Beckendorf, Greven, Lindenbeck und Granzin an die Fa. Wald- und Landschaftsbau Jens Gärtner.

Beschluss-Nr. 05/2017/002 - Kauf eines gebrauchten Stromerzeugers für die Freiwillige Feuerwehr Granzin

Die Gemeindevertretung beschließt den Kauf eines gebrauchten Stromerzeugers für die Freiwillige Feuerwehr Granzin zum Preis in Höhe von 1.500,00 EUR von der Gemeinde Pampow.

Beschluss-Nr. 05/2017/003 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Granzin für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan und dem Vorbericht gem. Anlagen mit den sich aus der Einstellung von 3000 EUR für den Spielplatz Lindenbeck ergebenden Änderungen.



Alle haben die Plätze eingenommen.



Die Tanzfläche wird erobert.

Beschluss-Nr. 05/2017/004 - Aufnahme von Fusionsverhandlungen

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 12 Abs. 1 KV M-V die Aufnahme von Verhandlungen zur Fusion mit den Gemeinden Werder und Passow. Die Verhandlungen werden zunächst ergebnisoffen geführt.

Zur Vorbereitung und Verhandlungsführung wird eine aus jeweils drei Vertretern der Gemeinden und einem Vertreter der Verwaltung zu besetzende Verhandlungsgruppe gebildet.

Die Gemeinde Granzin wird darin durch

1. Frau Ariane Köhler
2. Herrn Erhard Binke
3. Herrn Rainer Raeschke

vertreten.

Die Vertretung durch die Verwaltung erfolgt durch Herrn Gerd Holger Golisz.

Zusätzlich werden Gespräche mit der Stadt Lübz aufgenommen.

Beschluss-Nr. 05/2017/005 - Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Granzin - 6. Fortschreibung für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Granzin für das Haushaltsjahr 2017 mit festgelegten Änderungen.

INFORMATIONEN

Frauentagsfeier der Gemeinde Granzin

Es ist eine schöne Tradition, den Internationalen Frauentag in der Gemeinde mit Frauen und Männern zu feiern.

Auch in diesem Jahr trafen sich Einwohnerinnen und Einwohner zu einem gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen und vielen netten Gesprächen mit Nachbarn und Freunden in der Produktionsschule in Greven. Es wurde nicht nur geplauscht, sondern auch viel gesungen.



Fotos: Gemeinde Granzin

Ein ganz großes Dankeschön an Frau Bärbel Schramme für die musikalische Unterstützung.

Die Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales bedanken sich auch bei der Schulleiterin und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Produktionsschule in Greven für die tolle Unterstützung.

Weitere Termine:

11. April 2017

13:30 Uhr Osterbasteln in der Produktionsschule in Greven

13. April 2017

18:00 Uhr Osterfeuer gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Granzin im Gemeindezentrum Granzin

E.-E. Raeschke

Ausschussvorsitzende

Veranstaltungsinformation

Am Donnerstag, dem 20.04.2017, findet um 14:00 Uhr im Feuerwehrhaus Greven der nächste Handarbeitsnachmittag statt.

GEMEINDE KRITZOW

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertretersitzung vom 20.03.2017:

Beschluss-Nr. 09/2017/001 - Annahme von Spenden 2016

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen.

Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können beim Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 eingesehen werden.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 09/2017/002 - Anpassung der Pachtzinsen für die landwirtschaftlichen Pachten

Die Gemeindevertretung beschließt die Anpassung der landwirtschaftlichen Pachten zum 01.10.2017, wonach die Pachtzinsen für

Ackerland	6,00 EUR je ha und Bodenpunkt,
Grünland	130,00 EUR je ha,
Wassergräben, Ödland	
und sonstige Flächen	10,00 EUR je ha

betragen.

GEMEINDE MARNITZ



INFORMATIONEN

Es ist so weit! Endlich Osterzeit!

Am 21.03.2017 fand in der Schule „Am Ruhner Berg“ von 11:30 bis 15:00 Uhr ein Bastelnachmittag statt.

Kinder der Klassen eins bis sechs konnten an verschiedenen Ständen basteln. So fertigten die Kinder Türkränze aus Birkenreisig, verzierten diese eifrig mit Moos, Eierschalen und ganz viel Osterschmuck. Andere Kinder gestalteten Osternester aus Pappmaschee, verzierten diese mit Moos und einem niedlichen Osterhasen.

Einen guten Zulauf hatte erneut das Filzen von Blumen und Ostereiern. Ausgepustete Ostereier wurden in putzige Osterhasen im Nest verwandelt. In der Hölzchenwerkstatt von Yvonne Westenberg-Fandrich konnten die Kinder ihrer Kreativität freien Lauf lassen. Den Abschluss bildete eine gemeinsame Kaffeetafel, die von Schülern der Regionalen Schule liebevoll vorbereitet wurde. Die leckeren Kuchen sponserten engagierte Muttis und Omas der Gemeinde. Wir danken allen, die bei der Vorbereitung und Durchführung geholfen haben.

Aufgrund der regen Beteiligung in den Winterferien bietet der Verein „WIR - AM RUHNER BERG“ e. V. i. G. in den Osterferien in den Vereinsräumen Ringstr. 1 in Marnitz eine Ferienbetreuung an. Wir wollen gemeinsam am 10., 11. und 12. April 2017 in der Zeit von 14:00 bis 17:00 Uhr basteln, dekorieren und spielen. Wir freuen uns über Anmeldungen bis zum 7. April 2017 unter den Telefonnummern 0152 57857679 Anja Teichmann oder 0152 57857678 Petra Pfützner. Der Unkostenbeitrag beträgt pro Person und Tag 1,00 Euro.

Text: P. Pfützner

GEMEINDE PASSOW

ÄMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertretersitzung vom 28.02.2017:

Beschluss-Nr. 12/2017/001 - Erweiterung der Amtsverordnung des Amtes Eldenburg Lübz über das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Lübz und der Gemeinden Gallin-Kuppentin, Granzin, Marnitz und Suckow (Hundeverordnung - Hunde-VO) vom 16.07.2014

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Gemeinde Passow dem Geltungsbereich der Amtsverordnung des Amtes Eldenburg Lübz über das Führen von Hunden im Gebiet der Stadt Lübz und der Gemeinden Gallin-Kuppentin, Granzin, Marnitz und Suckow (Hundeverordnung - Hunde-VO) vom 16.07.2014 beitrifft.

Beschluss-Nr. 12/2017/002 - Annahme von Spenden 2016

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen.

Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können beim Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 12/2017/003 - Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Passow mit dem Jahresfehlbetrag von 113.767,52 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag von 45.144,32 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 3.629.236,88 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Passow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Passow mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 26.01.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Beschluss-Nr. 12/2017/004 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Passow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Passow zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Beschluss-Nr. 12/2017/005 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 12/2017/006 - 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beiliegende 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 12/2017/007 - Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

In der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstaufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 sind die Höchstsätze der monatlichen Aufwandsentschädigung geregelt. Die Gemeinde Passow beschließt in Ergänzung des Beschlusses 03/2015 vom 15.02.2015, dem Gerätewart ab dem 01.01.2017 eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 15,00 EUR zu zahlen.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

Beschluss-Nr. 12/2017/008 - Bestätigung der Eilentscheidung zu Personalangelegenheiten

Jahresabschluss 2015

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.02.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.04. bis zum 25.04.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

gez. F. Busch
Bürgermeister

INFORMATIONEN

Alle Jahre wieder

Auch wenn der Frauentag scheinbar an Bedeutung verloren hat, ist es doch immer wieder beeindruckend, dass sich wie in den letzten Jahren auch zahlreiche Frauen an diesem Tag festlich angezogen auf den Weg ins Gemeindezentrum machten, um gemeinsam ein paar gesellige Stunden zu verbringen. Die in Frühlingsgrün dekorierte Festtafel lud zum Verweilen ein und das üppige Buffet haben sich die Frauen selber gesponsert. Hier gab es viele Leckereien und auch der verwöhnteste Gaumen kam auf seine Kosten. Ein abwechslungsreiches Programm mit kleinen in plattdeutscher Sprache vorgetragenen Anekdoten, einem schwierigen Quiz mit allerlei Fragen rund um den Frauentag und seine Bedeutung sowie das gemeinsame gesellige Singen zu Akkordeonklängen ließen die Zeit schnell vergehen. Erfreulich, dass auch jüngere Frauen nach getaner Arbeit und Familienaufgaben noch den Weg in die „Alte Schule“ fanden und bei netten Gesprächen und einem Glas Wein den Abend ausklingen ließen. Ob wir im nächsten Jahr die Aula in der Grundschule Passow einplanen müssen, wird die Resonanz auf diesen Tag zeigen.



Ich rufe ihn und er kommt (nicht?)

Haben Sie auch schon mal das Glück oder die Not gehabt, den neu im Landkreis etablierten Rufbus zu benötigen?

Ganz abenteuerliche Geschichten können Sie da hören. Für interessierte Einwohner unserer Gemeinde werden wir am 12.04.2017 um 17:00 Uhr im

Gemeindezentrum „Alte Schule“ eine Informations- und Fragestunde durchführen, bei der ein Vertreter der Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parochim Ihren Fragen und Nöten Gehör schenkt. Kommen Sie und diskutieren Sie mit uns.



Quelle: Internet/Stadt Trautheim

Osterfeuer am 13.04.2017

Ein erster Höhepunkt im Jubiläumsjahr unserer Freiwilligen Feuerwehr Passow ist das traditionelle Osterfeuer, das traditionsgemäß am Gründonnerstag hinter dem Gerätehaus in Passow seine wohlthuende Wärme für Jung und Alt versprühen wird. Für das leibliche Wohl und die musikalische Umrahmung sorgen wie immer die Kameraden selbst. An diesem Abend werden auch gern Ihre persönlichen Spenden für das große Fest zum Feuerwehrgeburts-tag entgegen genommen. Also, wir sehen uns ab 18:30 Uhr.

Kreativtag



Nach der spontanen Stoffsammelaktion in Passow wollen wir nun an das Nähen der Wimpelketten zur Ausgestaltung unseres Dorfes anlässlich des Feuerwehrgeburts-tages gehen. Gesucht sind flinke Hände, die mit Schere, Bandmaß und spitzem Stift den bunten Stoffbahnen zu Leibe rücken. Wer eine Nähmaschine besitzt, ist ebenfalls gern gesehen. Ob beim Zuschneiden, Bügeln oder Nähen; es werden viel fleißige Helfer gebraucht, denn es sollen schon ein paar Meter zusammen kommen. Wir treffen uns am 20.04.2017 um 18:00 Uhr in der „Alten Schule“. Dies ist auch der reguläre Termin der Kreativgruppe, die sich seit Herbst letzten Jahres jeden dritten Donnerstag im Monat zusammenfindet.

Texte und Fotos: B. Schrul

Seniorenveranstaltungen

Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Passow zur Filmvorführung nach Parchim ein. Gezeigt wird: „Gemeinsam wohnt man besser“.
Termin: 19. April 2017, 10:00 Uhr.
Treffpunkt „Alte Schule“ um 09:15 Uhr.
Mittagessen im Café „Würfel“.

Nächster Treff der Plattsnacker:
3. Mai 2017, 15:00 Uhr, „Alte Schule“.

H. Dahnke
Kontakt: Tel.: 038731 25277



INFORMATIONEN

Fasching in Siggelkow

Orion in Siggelkow! ... doch Orient? Ganz egal! Am 18. Februar 2017 war es wieder soweit und der Suckower Carnevals Club, der SCC, verzauberte den Saal in Siggelkow für eine Nacht. Diese eine Nacht, wo manche Masken tragen, manche Masken fallen, die eine Nacht der Kussfreiheit und eines zauberhaften und heißen Programms.

Der SCC hat eine Show geboten, die Bühne gerockt ... atemlos durch die Nacht!

Wahnsinn! Egal ob die Tanzeinlagen, die Büttendrede, ein etwas anderes Märchen oder die Mini-Playback-Show ... jeder kam auf seine Kosten. Was hier abgeliefert wird ist ziemlich beeindruckend und irgendwie auch echt großes Kino. In diesem Jahr

kam dazu, dass der Karnevals-Thron erstmalig einen Siggelkower Prinzen zeigte. Friedrich Lübcke und seine Mandy frönten 5 Auftritte lang der Kussfreiheit - für eine Lübcke Zuckerschnute vielleicht ein Muss?! Prinz Friedrich und Prinzessin Mandy hatten im letzten Jahr einfach unglückliche Plätze und bekamen so wenig vom Programm mit, dass sie dieses Jahr gleich auf den Thron durften. Für die neue Saison suchen die beiden übrigens Thronfolger - wer also gute Plätze sucht und alle SCC-Stars eh mal küssen wollte: bitte melden! Die Party wurde erneut vom SV Siggelkow organisiert und die Jungs der ersten Männermannschaft schmissen die Bar bis in die frühen Morgenstunden - großes Lob und dickes Dankeschön. Viele schöne Erinnerungen bleiben sicher noch etwas hängen und versüßen uns die Zeit bis zur nächsten Saison - wir hoffen, der SCC bleibt Siggelkow treu. In diesem Sinne: Suckow mokt Rabatz, Siggelkow mokt Rabatz und das letzte Wort des Prinzenpaares: Wie nennt man eine Blondine, die in die Steckdose fasst? Genau ... Funkenmariechen!

Text: K. Stenzel-Pflughaupt



Foto: A. Lübcke

Frauentagsparty in Siggelkow

Dieses Jahr etwas früher, schon am 3. März, fanden sich wieder viele Frauen aus Siggelkow und Umgebung in der Gaststätte „Zur Linde“ ein, um gemeinsam den Frauentag zu feiern. Es hatte sich schon in den Jahren herumgesprochen, dass bei den Siggelkower Frauen immer die Post abgeht. So konnten wir über 100 Frauen begrüßen.

Auch unser DJ Eeki war wieder mit von der Partie, der mit seiner Musik und den Showeinlagen für Partylaune sorgte. Unsere nette Bedienung Philipp und Fabian erfüllten den Frauen jeden Wunsch, in Punkto Getränke natürlich.

Der Abend wurde nicht langweilig, denn wieder hatten einige Frauengruppen kleine Einlagen vorbereitet. Wie schon traditionell waren die FFW-Frauen, die Sport- und Landfrauen und der SCC Suckow unter den Akteuren und begeisterten das Publikum. Zum ersten Mal mit dabei waren die Frauen der Radsportgruppe, die nächstes Jahr auf jeden Fall wieder mit dabei sein werden.

Unsere Parchimer Freunde hatten dieses Jahr nichts vorbereitet, aber Resi ließ das nicht auf sich sitzen und machte zu später Stunde noch eine eigene Showeinlage.

Bei toller Stimmung wurde dann bis in die frühen Morgenstunden gefeiert, getanzt und gelacht. So mancher Ehemann hatte wohl am nächsten Tag Küchendienst.

Fest steht für alle, nächstes Jahr wird es wieder heißen: „Auf nach Siggelkow zur Frauentagsparty.“

Dank gilt dem Landfrauenverein Siggelkow e. V. für die Organisation und Frau Gruschwitz von der Gaststätte.

Text/Foto: AL





Gemeindevertretersitzung vom 28.02.2017:

Beschluss-Nr. 14/2017/007 - Jahresabschluss der Gemeinde Suckow für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Suckow mit dem Jahresüberschussbetrag von 73.357,81 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresüberschussbetrag von 61.587,95 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 2.371.627,40 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Suckow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Suckow mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 01.02.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

Beschluss-Nr. 14/2017/008 - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Suckow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Suckow zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

Benutzungs- und Entgeltordnung Vereinshaus Suckow

Teil I

§ 1

Geltungsbereich

Teil I dieser Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume des Vereinshauses in Suckow, Dorfstraße 30 a in 19376 Suckow.

Zu den Objekten gehören das Vereinszimmer, der Saal (nach Fertigstellung) sowie sämtliche weitere Nebenräume, Toiletten und der Eingangsbereich einschließlich der damit verbundenen technischen und beweglichen Anlagen.

Zu Teil II wird die Höhe der zu zahlenden Gebühren der nach Teil I in Anspruch genommenen Nutzung geregelt.

§ 2

Widmungszweck

(1) Die Vereinsräume dienen der Pflege des Vereinslebens der Ortsteile für öffentliche, interne, kulturelle und Bildungsveranstaltungen.

(2) Zur Nutzung können zwischen Vereinigungen, Vereinen, Organisationen und der Gemeinde Suckow langfristige Verträge geschlossen werden.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

(1) Die Nutzung der Vereinsräume ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten zu beantragen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(2) Zwischen der Gemeinde Suckow und dem jeweiligen Benutzer wird eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

(3) Die Nutzungsvereinbarung kann widerrufen werden, wenn

- öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern,
- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu erwarten ist,
- vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Ordnung verstoßen wird,
- der Nutzer die gemeindlichen Räume ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt.

§ 4

Benutzungszeiten

(1) Grundsätzlich stehen die Vereinsräume von 08:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung (abweichende Regelungen im Einzelfall bedürfen einer Vereinbarung). Das Sonn- und Feiertagsgesetz M-V, die Gewerbeordnung sowie weitere für den jeweiligen Nutzungszweck einschlägigen Regelungen sind zu beachten.

§ 5

Benutzungsumfang

(1) Die Überlassung der Gemeinderäume umfasst die nach Teil I § 1 ausgewiesenen Räume und Anlagen.

(2) Ausnahmen von dieser Festlegung kann die Gemeinde Suckow nach pflichtgemäßem Ermessen zulassen.

§ 6

Verpflichtung des Benutzers

(1) Die Vereinsräume dürfen nur in Anwesenheit des Veranstalters benutzt werden. Der Benutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht anwesend sein, hat er einen verantwortlichen Leiter einzusetzen, der auch der Gemeinde Suckow zu benennen ist.

(2) Der Benutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche Leiter ist für die ordnungsgemäße Benutzung der jeweiligen Gemeinderäume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie etwaige ergänzende Regelungen der Nutzungsvereinbarung nicht verletzt werden. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.

(3) Der Benutzer hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Objektes und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Verwaltung unverzüglich zu melden. Es gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich nach deren Feststellung vor Veranstaltungsbeginn angezeigt werden.

(4) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Benutzer die genutzten Räume als letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese besenrein und ordnungsgemäß aufgeräumt und alle Fenster geschlossen sind. Die Heizungsanlage ist auszustellen. Das Objekt ist abzuschließen.

(5) Die Schlüssel sind spätestens am darauf folgenden Tag beim Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten abzugeben.

(6) Es ist untersagt, den Fluchtweg (Eingangsbereich) zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.

(7) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Benutzer vom ordnungsgemäßen Zustand des Fluchtweges zu überzeugen.

§ 7

Hausrecht

(1) Das Hausrecht im Vereinshaus übt der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person aus.

(2) Dem Bürgermeister und den von ihm beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Benutzung bzw. Weiterbenutzung der Räume zu untersagen, wenn

- gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen von dem Benutzer verstoßen wird und/oder
- betriebliche Gründe der Benutzung entgegenstehen (z. B. Instandsetzungsarbeiten).

§ 8

Haftung

(1) Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde Suckow für alle im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Darüber hinaus verzichtet der Benutzer in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Suckow und den von ihr beauftragten Personen auf etwaige eigene Ersatz- oder Rücktrittsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Suckow und die von ihr beauftragten Personen von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Räumen stehen. Es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Suckow bzw. der beauftragten Personen zurückzuführen ist.

(3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Benutzer selbst.

(4) Die Gemeinde Suckow kann vor Erteilung der Nutzungsvereinbarung eine ausreichende Haftpflichtversicherung fordern, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden abgedeckt sind. Ferner kann auch die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden. Diese ist regelmäßig in Geld zu leisten.

Teil II

§ 9

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Vereinsräume wird ein Entgelt erhoben.

(1) Das Benutzungsentgelt entsteht mit der Erteilung der Nutzungsvereinbarung.

(2) Als Maßstab für das Benutzungsentgelt wird für den regelmäßigen Gebrauch 1 Stunde festgesetzt. Wird einem Rechtsträger die Benutzung der Räumlichkeiten nicht nach genauer Stundenzahl genehmigt, sind bei der Berechnung 1/4 und 1/2 Stunden anteilig anzusetzen.

(3) Für Veranstaltungen wird als Maßstab für die Nutzungsgebühr 1 Tag festgesetzt. Dauern diese nicht länger als 3 Stunden, gilt § 9 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

Entgeltschuldner

(1) Das Benutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsvereinbarung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Auftrag der Antrag gestellt wird.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

(1) Die Nutzungsgebühr wird 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.

(2) Sie ist vom Schuldner auf das Konto der Gemeinde Suckow zu entrichten.

(3) Beim Ausbleiben der Zahlung der Nutzungsgebühr vor Beginn der Benutzung der Vereinsräume kann die Nutzungsvereinbarung durch die Gemeinde widerrufen werden.

§ 12

Entgeltsätze

(1) Das Nutzungsentgelt für die Benutzung der Räumlichkeiten im Vereinshaus wird wie folgt festgesetzt:

Vereine/Verbände usw.	regelmäßiger Gebrauch (1 Stunde)	Veranstaltung 1 Tag)
Saal	10,00 EUR	40,00 EUR
Vereinszimmer (einschließlich Toilettenbenutzung, Eingangsbereich)	10,00 EUR	30,00 EUR

(2) Entgelte für private Nutzung der Räumlichkeiten:

private Nutzung	regelmäßiger Gebrauch (1 Stunde)	Veranstaltung (1 Tag)
Saal	15,00 EUR	60,00 EUR
Vereinszimmer (einschl. Toilettenbenutzung, Eingangsbereich)	15,00 EUR	40,00 EUR

§ 13

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Suckow, den 31.01.2017

Jahresabschluss 2015

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 28.02.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Suckow für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 10.04. bis zum 25.04.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

gez. J. Kühl
Bürgermeister

INFORMATIONEN

Sitzungstermin

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am Donnerstag, dem 20. April 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

GEMEINDE WERDER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gemeindevertretersitzung vom 09.03.2017:

Beschluss-Nr. 17/2016/025 - Bestätigung der Eilentscheidung zur Festsetzung der Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Weltentdecker“ Werder ab dem 01.01.2017

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters, die Gemeindeanteile der Kosten für die Kindertagesstätte „Weltentdecker“ Werder ab dem 01.01.2017 auf 50 % des nach Abzug der Landes- und Kreismittel verbleibenden Kostenanteils an den Platzkosten als Grundsatzentscheidung für die Zukunft festzulegen.

Eine erneute Entscheidung wird erst bei tatsächlicher Änderung der Platzkosten nach Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen erforderlich.

Beschluss-Nr. 17/2017/001 - Annahme von Spenden

Die Gemeindevertretung beschließt, Spenden, Sponsorengelder bzw. Schenkungen für die Gemeinde anzunehmen.

Die Namen der Spender, die Spendensummen und der -zweck können beim Amt Eldenburg Lübz, Zi. 2-07 eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 17/2017/002 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 17/2017/003 - 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Werder für das Haushaltsjahr 2017.

Beschluss-Nr. 17/2017/004 - Aufnahme von Fusionsverhandlungen

Die Gemeindevertretung beschließt gem. § 12 Abs. 1 KV M-V die Aufnahme von Verhandlungen zur Fusion mit den Gemeinden Granzin und Passow. Die Verhandlungen werden zunächst ergebnisoffen geführt.


Kühl
Bürgermeister

Zur Vorbereitung und Verhandlungsführung wird eine aus jeweils drei Vertretern der Gemeinden und einem Vertreter der Verwaltung zu besetzende Verhandlungsgruppe gebildet.

Die Gemeinde Werder wird darin durch

1. Berno Schmalfeldt
2. Günther Alexy
3. Ulrich Wandschneider

vertreten.

Die Vertretung durch die Verwaltung erfolgt durch Herrn Gerd Holger Golisz.

Beschluss-Nr. 17/2017/005 - Bestätigung der Wahl des Gemeindeführers und seines Stellvertreters

Auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V, § 12 Abs. 1, erteilt die Gemeindevertretung die Zustimmung zu der am 04.03.2017 in der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Werder erfolgten Wahl des Gemeindeführers und des stellv. Gemeindeführers.

Zum Gemeindeführer wurde Herr Erich Stecker und zum stellv. Gemeindeführer Herr Michael Gundske gewählt.

Die Gewählten werden gemäß § 12 Abs. 1 BrSchG M-V zu Ehrenbeamten ernannt.

INFORMATIONEN

Kindertag

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Werder, den 1. Juni 2017 möchten wir mit Ihnen gemeinsam im Dorf feiern. Es wäre toll, wenn Sie die Kinder am Kindertag (1. Juni) bei sich auf dem Hof, in der Scheune oder im Garten begrüßen könnten. Der Rufbus würde uns auch zu Ihnen nach Neu Benth, Tannenhof oder Benth fahren.

Keine Angst, wir kommen nicht mit 30 Kindern, sondern wollen in einer Gruppe von bis zu 6 Kindern mit Ihnen die Zeit genießen.

Was passiert bestimmen Sie (ca. 30 min). Vielleicht wollten Sie uns schon immer mit einer Zaubershow überraschen, haben seltene Tiere auf Ihrem Hof, ein schönes Buch, einen Esel zum Reiten oder mixen uns eine Kinderbowle und wir lassen die Beine auf Ihrer Hollywoodschaukel baumeln.

Einen Traktor putzen und mitfahren, im Heu toben, auf dem Dachboden stöbern - alles, was die Kinder aus dem Alltag reißt, wäre toll. Ziel ist es, ein bisschen näher zusammenzurücken. Vielleicht entstehen Patenschaften und nächstes Mal helfen wir Ihnen.

Das Ganze muss bestens organisiert werden. Melden Sie sich bitte bis Ende April in der Kita „Weltentdecker“ in Werder, Tel. 22805 von 12:30 Uhr bis 13:30 Uhr bei Frau Zint.

Wir freuen uns auf Ihre Ideen!

Kita-Team



Foto: Kindertagesstätte „Weltentdecker“ Werder

NACH REDAKTIONSSCHLUSS EINGEGANGEN

Eröffnung des Sternziegenhofes Augzin

Der Sternziegenhof Augzin eröffnet am 29. April 2017 mit einem Hoffest von 11:00 bis 17:00 Uhr seine Hofkäseerei. Neben Tierbegegnungen für Groß und Klein stehen besonders die leckeren Ziegenkäseprodukte und weitere süße und herzhaften Köstlichkeiten für Sie bereit. Auch der Vorstand des Ichthys e. V. Frau Ullmann und Frau Hövener freuen sich sehr, dass in Augzin mit großer Unterstützung des Vereins ein weiterer eigenständiger Betrieb eröffnet werden kann. Der Sternziegenhof Augzin ist mit seinem Begründer Christophe Starnick auch fest in die Lebensgemeinschaft Aurea Arcadia des Ichthys e. V. eingebunden.



Die Tierhaltung, Pflege und Bewirtschaftung folgt nach einem ganzheitlichen Ansatz, bei welchem der wesensgerechte Umgang mit den Tieren im Vordergrund steht. Der Sternziegenhof Augzin befindet sich zudem im Bio-Zertifizierungsprozess. Besondere Aufmerksamkeit haben die Ziegen auch in der Öffentlichkeit bereits vielfach im Rahmen der projektbezogenen Kinder- und Jugendarbeit bekommen. Hier konnte der gelernte Erzieher Christophe Starnick in Zusammenarbeit mit dem Ichthys e. V. zahlreiche erfolgreiche Hoftage mitgestalten, bei welchen die Kinder und Jugendlichen u. a. die besondere Tierhaltung entdecken und erleben konnten und lernten - wo kommen unsere Käseprodukte her und welche Wege der Herstellung gibt es. Neben Kindergärten, Tagesgruppen, Praktikanten, Ferienkindern und Schulklassen ist auch die vorbildhafte tägliche Kinder- und Vorschulkinderbetreuung im Gemeinschaftszentrum Augzin in die erlebnispädagogische Arbeit des Sternziegenhofes eingebunden.

Veranstaltungsort: Sternziegenhof Augzin
Am Berg 11 in 19399 Techentin OT Augzin

Tanz in den Mai & Frühlingsmarkt am Forsthof Mestlin

Der Forsthof in Mestlin erstrahlt nach drei Jahren Bauzeit in neuem Glanz. Der Ichthys e. V. hat hier ein Heil- und Seminarzentrum mit einem Heilbad, Heilbehandlungsräumen, Gäste- und Ferienwohnungen sowie Vermietungsmöglichkeiten von Seminar- und Schulungsräumen mit Café geschaffen. Das Café ist jeden Sonntag und feiertags von 11:00 bis 17:00 Uhr geöffnet und bietet den Gästen Mittags- und Cafégedeck. Am 30. April und 1. Mai findet hier bereits der 3. Frühlingsmarkt statt. Dieser wunderschöne Frühlingsmarkt unter den großen Lindenbäumen am Forsthof Mestlin zugunsten des gemeinnützigen Ichthys e. V. verführt die Besucher wohl wieder einmal in eine zauberhafte Frühlingsstimmung. Herzlich willkommen.

Mehr Informationen und Kontakt zum Heil- und Seminarhaus: Am Forsthof 4 in 19374 Mestlin oder auf der Internetseite des Ichthys e. V. unter www.aurea-arcadia.de

Texte/Fotos: J. Gössling
Ichthys e. V.



Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

Verlag + Satz:

LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

Redaktion:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Internet und E-Mail:

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Amt Eldenburg Lüz
Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Außeramtlicher Teil:

Anzeigenteil:

Jan Gohlke
monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren
Haushalte im Amtsbereich verteilt

Erscheinungsweise:

Auflage:

7.600 Exemplare

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.